

1971	Ausgegeben zu Bonn am 1. Dezember 1971	Nr. 119
------	--	---------

Tag	Inhalt	Seite
12. 11. 71	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind	1845
23. 11. 71	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen	1851

9501-3, 9502-3, 9502-4, 9502-5, 9501-8, 9502-9, 9502-1, 9502-2, 9502-11

**Verordnung
zur Einführung der Verordnung
über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen,
die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind**

Vom 12. November 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, wird in der Fassung der Anlage auf den Bundeswasserstraßen mit Ausnahme der Mosel und der Donau in Kraft gesetzt.

Artikel 2

(1) Die auf Grund der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1083) zugelassenen Anlagen, für die eine in dieser Verordnung vorgesehene Bescheinigung ausgestellt wor-

den ist, können bis zum Ablauf der Geltungsdauer dieser Bescheinigung benutzt werden.

(2) Propananlagen, die nach Artikel 26 a der Untersuchungsordnung für Rheinschiffe und -flöße vom 30. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 371) oder nach § 21 der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung vom 18. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 769) zugelassen worden sind, können bis zum Ablauf der Geltungsdauer des entsprechenden Vermerks im Schiffsattest benutzt werden.

Artikel 3

Auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins — ausgenommen Mosel und Donau — tritt an die Stelle der in § 5 Nr. 5 der anliegenden Verordnung in Bezug genommenen Rheinschiffahrtspolizeiverordnung die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung.

Artikel 4

Wer als Eigentümer, Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher

1. eine nicht nach § 2 in Verbindung mit den §§ 1 und 13 zugelassene Flüssiggasanlage betreibt,

2. entgegen § 2 Nr. 3 die Bewilligung der Verlängerung der Gültigkeit der Bescheinigung nach § 2 Nr. 1 nicht an Bord mitführt,
3. eine Flüssiggasanlage zu anderen als in § 3 Nr. 2 vorgesehenen Zwecken verwendet,
4. entgegen § 4 nicht zugelassene Flaschen benutzt,
5. der Vorschrift des § 5 über die Unterbringung und Einrichtung der Gasbehälteranlage zuwiderhandelt,
6. der Vorschrift des § 6 über die Lagerung der Ersatzflaschen und leeren Flaschen zuwiderhandelt,
7. die Vorschriften über Lüftung (§ 12), Bau- und Instandsetzungsarbeiten (§§ 10 und 11) nicht befolgt,
8. entgegen § 14 die Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften nicht an auffälliger Stelle an Bord aushängt,

wird, soweit die Tat auf dem Rhein begangen worden ist, nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt, im übrigen nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1971

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen,
die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind**

§ 1

Abnahme

Vor Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage und bei jeder Erneuerung der Bescheinigung nach § 2 ist die gesamte Anlage von einem von einer Untersuchungskommission anerkannten Sachverständigen abzunehmen. Bei dieser Abnahme hat er zu prüfen, ob die Anlage den Vorschriften dieser Verordnung und des ADNR entspricht. Er hat der Untersuchungskommission hierüber einen Prüfbericht vorzulegen.

§ 2

Bescheinigung

1. Die Übereinstimmung einer jeden Flüssiggasanlage mit den Vorschriften dieser Verordnung und des ADNR ist nach dem Muster der Anlage zu bescheinigen.

2. Diese Bescheinigung wird im Anschluß an die Abnahme nach § 1 von der Untersuchungskommission ausgestellt.

3. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt höchstens 5 Jahre. Einer Erneuerung muß eine neue Abnahme gemäß § 1 vorausgehen.

Auf begründeten Antrag des Schiffseigners kann die Untersuchungskommission die Gültigkeit der Bescheinigung um höchstens sechs Monate verlängern, ohne daß eine Abnahme nach § 1 vorausgehen muß. Diese Bewilligung wird schriftlich erteilt und muß sich an Bord des Schiffes befinden. Der Zeitpunkt für die nächste regelmäßige Abnahme wird durch die Verlängerung nicht hinausgeschoben.

§ 3

Anlage

1. Flüssiggasanlagen müssen nach den Regeln der Technik ausgeführt und eingebaut sein.

2. Flüssiggasanlagen dürfen nur Haushaltszwecken in den Wohnungen und im Steuerstand dienen.

3. Jede Flüssiggasanlage umfaßt im wesentlichen eine Gasbehälteranlage mit einer oder mehreren Gasflaschen, einen oder mehrere Druckregler, ein Verteilungsnetz und Verbrauchsgeräte.

4. An Bord dürfen mehrere getrennte Anlagen vorhanden sein. Durch einen Laderaum oder festen Tank getrennte Wohnungen dürfen nicht von derselben Anlage aus versorgt werden.

§ 4

Flaschen

1. Es sind nur Flaschen mit einem zulässigen Füllgewicht von 5 bis 35 kg erlaubt.

2. Die Flaschen müssen den in einem der Rhein- oder Belgiensstaaten geltenden Vorschriften entsprechen.

Sie müssen den amtlichen Stempel zum Zeichen der Abnahme auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen sowie folgende Kennzeichen tragen:

- das Datum der letzten Wasserdruckprobe,
- den Druck bei dieser Probe,
- die Fabrikmarke oder den Namen des Eigentümers,
- die Art des Füllgases.

§ 5

**Unterbringung und Einrichtung
der Gasbehälteranlage**

1. Die Gasbehälteranlage muß an Deck in einem freistehenden oder eingebauten Schrank außerhalb der Wohnungen so aufgestellt sein, daß der Verkehr an Bord nicht behindert wird. Der Flaschenschrank darf nur dann in Decksaufbauten eingebaut sein, wenn er sich nur von der Außenseite der Aufbauten her öffnen läßt. Er muß so angeordnet sein, daß die Rohrleitungen zu den Verbrauchsstellen so kurz wie möglich sind.

An Gasflaschen darf die Behälteranlage enthalten

- a) eine Flasche, die an das Verteilungsnetz angeschlossen ist, oder
- b) zwei Flaschen, von denen jeweils nur eine an das Verteilungsnetz angeschlossen sein darf, während die andere als Ersatzbehälter dient; beide Flaschen können durch ein selbsttätiges oder nichtselbsttätiges Umschaltventil mit dem Verteilungsnetz verbunden sein, oder
- c) falls jeweils eine Flasche für die Versorgung der Verbrauchsgeräte nicht ausreicht, zwei Flaschensätze zu je zwei oder drei Flaschen, wobei der eine Satz als Ersatz dient; die beiden Flaschensätze müssen mit dem Verteilungsnetz durch ein selbsttätiges Umschaltventil verbunden sein.

Der Druckregler oder, bei zweistufiger Regelung, der Druckregler der ersten Stufe muß sich in demselben Schrank befinden wie die Flaschen.

2. Die Gasbehälteranlage ist so anzuordnen, daß im Falle einer Undichtigkeit entweichendes Gas aus dem Flaschenschrank unmittelbar ins Freie treten und weder in das Schiffsinne dringen noch mit einer Zündstelle in Berührung kommen kann.

3. Der Flaschenschrank muß aus schwer entflammbarem Werkstoff hergestellt und durch Öffnungen am unteren und oberen Teil ausreichend belüftet sein. Die Flaschen müssen darin so angeordnet sein, daß sie nicht umfallen und die Flüssigkeit das Flaschenventil nicht berühren kann.

4. Der Flaschenschrank muß so beschaffen sein, daß die Temperatur der Flaschen 50° C nicht übersteigen kann.

5. An der Außenseite des Flaschenschanks muß eine Tafel nach Bild 77 der Anlage 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Rauchverbot) angebracht sein.

6. Wenn für den Flaschenschrank eine Innenbeleuchtung erforderlich ist, muß es elektrische Beleuchtung in explosionsgeschützter Ausführung sein.

§ 6

Ersatzflaschen und leere Flaschen

1. In der Gasbehälteranlage dürfen nur die in § 5 genannten Flaschen vorhanden sein.

2. Ersatzflaschen und leere Flaschen, die sich nicht in der Gasbehälteranlage befinden, müssen außerhalb der Wohnungen und des Steuerstandes gelagert werden,

— entweder an einer belüfteten Stelle an Deck, wo sie den Verkehr nicht behindern; die so gelagerten Flaschen müssen wirksam gegen Explosions- und Brandgefahr, gegen Stöße und gefährliche Erwärmung geschützt sein;

— oder in einem Schrank oder in einem anderen geschlossenen Raum; in diesem Fall finden die Bestimmungen des § 5 Nr. 2 bis 6 Anwendung.

§ 7

Rohrleitungen und Absperrventile

1. Die Rohrleitungen sollen möglichst wenig Verbindungen aufweisen. Rohrleitungen und Verbindungen müssen gasdicht sein und ihre Dichtigkeit bei allen auftretenden Schwingungen und Dehnungen beibehalten.

2. Die Absperrventile müssen gasdicht und so widerstandsfähig sein, daß sie unter den ungünstigsten in Betracht kommenden Bedingungen standhalten.

3. Die Rohrleitungen und Verbindungen, welche die Flaschen beziehungsweise Flaschsätze mit dem Druckregler oder — bei zweistufiger Regelung — mit dem Druckregler der ersten Stufe verbinden, müssen hinreichend elastisch und widerstandsfähig gegen hohen Druck sein.

4. Die Rohrleitungen, die den ersten Druckregler mit oder ohne Zwischenschaltung weiterer Druckregler mit den Verbrauchsgeräten verbinden, müssen aus nahtlos gezogenen Kupfer- oder Stahlrohren mit einem inneren Durchmesser von mindestens 6 mm bestehen. Jedoch kann für tragbare Kochgeräte ein Schlauch zugelassen werden, sofern er höchstens 1 m lang sowie hinreichend dicht und widerstandsfähig ist.

§ 8

Druckregler

1. Die Verbrauchsgeräte dürfen mit den Flaschen nur mittels eines Verteilungsnetzes verbunden sein, das mit einem oder mehreren Druckreglern versehen ist, die den Gasdruck auf den Gebrauchsdruck herabsetzen. Die Herabsetzung kann in einer oder in zwei Stufen geschehen. Alle Druckregler müssen auf einen bestimmten Druck nach § 9 eingestellt und plombiert sein.

2. In oder hinter dem letzten Druckregler muß eine Schutzvorrichtung angebracht sein, die die Verbrauchsleitung bei Versagen des Reglers selbsttätig gegen Druckanstieg sichert. Wenn die Schutz-

vorrichtung Gas entweichen läßt, muß es in angemessener Entfernung von Flaschen, Öffnungen, Wohnungen und Zündstellen ins Freie abgeleitet werden. Erforderlichenfalls muß für diesen Zweck eine besondere Rohrleitung eingebaut werden.

§ 9

Druck

1. Der Druck beim Austritt aus dem letzten Druckregler darf höchstens $0,05 \text{ kg/cm}^2$ über dem atmosphärischen Druck mit 10 v. H. Spielraum liegen.

2. Bei zweistufiger Regelung darf der mittlere Druck höchstens $2,5 \text{ kg/cm}^2$ über dem atmosphärischen Druck liegen.

§ 10

Verteilungsnetz

1. Im Maschinenraum darf sich kein Teil der Flüssiggasanlage befinden.

2. Unmittelbar am Eintritt der Hauptleitung in die Wohnung muß innen ein Absperrventil angebracht sein. Wenn der Flaschenschrank verschließbar ist, muß dieses Ventil auch von außen absperrbar sein; ist dies nicht möglich, muß außen am Austritt der Hauptleitung aus dem Flaschenschrank und außerhalb der Wohnung ein zweites Absperrventil angebracht sein.

3. Jedes Verbrauchsgerät ist an eine Zweigleitung anzuschließen, die durch ein Ventil für sich absperrbar sein muß.

4. Die Absperrventile sollen soweit wie möglich gegen Witterungseinflüsse und Stöße geschützt und außerhalb der Reichweite von Kindern angebracht sein.

§ 11

Verbrauchsgeräte

1. Verbrauchsgeräte sind nur zugelassen, wenn bei der Abnahme nach § 1 festgestellt worden ist, daß sie für einen sicheren Betrieb mit Propan gebaut und eingerichtet sind.

Sie dürfen nur von Fachkräften eingebaut, umgebaut und instand gesetzt werden.

2. Jedes Verbrauchsgerät muß so eingebaut sein, daß ein unbeabsichtigtes Abreißen von der Anschlußleitung nicht möglich ist.

3. Die Verbrauchsgeräte müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Ausströmen unverbrannten Gases beim Erlöschen der Flamme wirksam verhindern. Eine Absperrvorrichtung an einer zentralen Zündflamme gilt nicht als hinreichend sicher.

4. Heizgeräte für Wohnungen und Warmwasserbereiter müssen mit einem Entlüftungsrohr versehen sein, das die Abgase ins Freie ableitet.

5. Im Steuerstand dürfen Verbrauchsgeräte nur dann verwendet werden, wenn dieser so gebaut ist, daß etwa entweichende Gase nicht in die unteren Teile des Schiffes — insbesondere nicht durch die Durchführungen der Steuerungsanlagen in den Maschinenraum — eindringen können.

6. Geräte mit Zündflamme müssen eine auffällige rote Marke tragen.

§ 12

Lüftung

Die Zufuhr von Frischluft und die Ableitung von Abgasen müssen durch hinreichend große Lüftungsöffnungen sichergestellt sein.

§ 13

Bedingungen für die Abnahme der Anlage

1. Die Rohrleitungen sind unter folgenden Bedingungen zu prüfen:

a) Rohrleitungen unter mittlerem Druck (bei zweistufiger Regelung) zwischen dem Austritt aus dem ersten Druckregler und den Absperrventilen vor dem letzten Druckregler:

I) Festigkeitsprobe mit Luft, inertem Gas oder Flüssigkeit unter einem Druck von 20 kg/cm² über atmosphärischem Druck;

II) Dichtigkeitsprobe mit Luft oder inertem Gas unter einem Druck von 3,5 kg/cm² über atmosphärischem Druck;

b) Rohrleitungen unter Gebrauchsdruck zwischen dem einzigen Druckregler oder dem letzten Druckregler und den Absperrventilen vor den Verbrauchsgeräten;

Dichtigkeitsprobe mit Luft oder inertem Gas unter einem Druck von 1 kg/cm² über atmosphärischem Druck;

c) Gesamtanlage (Rohrleitungen und Zubehör):

Druckprobe der Anlage zwischen den Betriebs- und Reserveflaschen und den Brennstellen der Verbrauchsgeräte mit dem Betriebsdruck, den

jeder Teil der Anlage im normalen Betrieb auszuhalten hat.

Bei den Proben nach Buchstaben a und b sind Zubehörteile, die hierbei beschädigt werden können, wie Druckregler, Druckbegrenzer oder Sicherheitsventile, vorher außer Betrieb zu setzen. Ist bei Druckerhöhung eine gewisse Erwärmung zu erwarten, so muß vor Beginn der Proben eine Wartezeit eingehalten werden, um einen Temperatenausgleich zu ermöglichen; der Prüfdruck ist sodann gegebenenfalls erneut herzustellen.

Bei den Proben nach Buchstabe a Ziffer II und Buchstabe b muß der Prüfdruck mindestens 15 Minuten lang aufrechterhalten werden. In dieser Zeit darf bei geschlossenen Absperrventilen des zu prüfenden Teils der Anlage kein Nachlassen des Drucks am Prüfmanometer festzustellen sein.

Die Probe nach Buchstabe c ist unter den normalen Betriebsbedingungen der Gesamtanlage durchzuführen. Dabei ist die Dichtigkeit aller Verbindungen mit Hilfe von Seifenwasser oder einer gleichwertigen Flüssigkeit zu prüfen.

2. Die Verbrauchsgeräte einschließlich der Sicherheitsvorrichtungen sind auf einwandfreie Arbeitsweise zu prüfen.

§ 14

Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften

An geeigneter Stelle an Bord muß eine Tafel mit Anleitungen zur Bedienung der Anlage und Vorschriften zur Unfallverhütung angebracht sein. Die Tafel muß insbesondere den Hinweis enthalten, daß die Absperrventile der Flaschen, die nicht an das Verteilungsnetz angeschlossen sind, geschlossen sein müssen, selbst wenn die Flaschen als leer gelten.

Anlage zu § 2

Bescheinigung Nr.

ausgestellt auf Grund der

Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind vom 12. November 1971

Die Schiffsuntersuchungskommission 1) bescheinigt auf Grund der Abnahme nach § 1 der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Schiffen, die für die Beförderung gefährlicher Güter bestimmt sind, daß die Flüssiggasanlage an Bord des Schiffes 2), Eigentum von 3), den vorgeschriebenen Bedingungen entspricht.

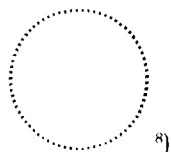
Die Anlage enthält folgende Verbrauchsgeräte:

Table with 5 columns: Laufende Nr., Art, Marke, Typ, Standort. Rows 1-3 are numbered, others are blank.

Bemerkungen:

Diese Bescheinigung ist gültig bis zum

..... 5) den 6)



1) Sitz der Untersuchungskommission 5) Ort
2) Name des Schiffes 6) Datum
3) Name und Anschrift des Schiffseigners 7) Unterschrift
4) Nicht benutzte Felder durchstreichen 8) Dienstsiegel

**Verordnung
zur Einführung der Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
und über die Ausdehnung dieser Verordnung auf die übrigen Bundeswasserstraßen**

Vom 23. November 1971

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

(1) Die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) wird in der anliegenden Fassung*) auf der Bundeswasserstraße Rhein sowie auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins — ausgenommen Mosel und Donau — in Kraft gesetzt.

(2) Das ADNR gilt nicht für Seeschiffe auf Seeschiffahrtstraßen.

(3) Wo im ADNR als örtlicher Anwendungsbereich der Rhein genannt ist, tritt auf den übrigen Bundeswasserstraßen, soweit das ADNR nach den Absätzen 1 und 2 gilt, die Bezeichnung der betreffenden Bundeswasserstraße.

(4) Wo im ADNR auf die Untersuchungsordnung für Rheinschiffe Bezug genommen ist, tritt auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins, soweit das ADNR nach den Absätzen 1 und 2 gilt, die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung; an die Stelle des Rheinschiffsattestes tritt für diese Bundeswasserstraßen das Schiffszeugnis. Bei Seeschiffen tritt im Geltungsbereich der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung an die Stelle des Schiffszeugnisses nach der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung das Zeugnis, das zur Ausübung der Seefahrt berechtigt.

(5) Wo im ADNR auf die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung Bezug genommen ist, tritt auf den Bundeswasserstraßen, die in den Kapiteln 10 bis 19 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung genannt sind, die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung.

(6) Die Abschnitte 5 der Anlage B zum ADNR gelten nicht auf Seeschiffahrtstraßen.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 und des Artikels 4 Abs. 1 und 2 ist der Bundesminister für Verkehr.

*) Diese Fassung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes veröffentlicht. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos zugestellt.

(2) Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 gilt nur für Anordnungen, die von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossen werden.

(3) Artikel 4 Abs. 2 gilt nur für Beförderungen, die die Grenze der Bundesrepublik auf dem Rhein überschreiten. Die in Artikel 4 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Mitteilung an die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist nur bei Beförderungen auf dem Rhein erforderlich.

(4) Die in Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 2 vorgesehene Stellungnahme der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist nur erforderlich, wenn eine Schiffsuntersuchungskommission bei einem Wasser- und Schiffsamtsamt als zuständige Behörde nach Artikel 5 Abs. 1 für ein Schiff, welches ein Rheinschiffsattest besitzt, eine Vorrichtung nach Artikel 5 Abs. 1 zulassen oder die Frist nach Artikel 6 Abs. 1 verlängern will.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des Artikels 9 sind neben den Wasser- und Schiffsamtsämtern auch deren nachgeordnete Stellen (Wasser- und Schiffsamtsämter) und gemäß den nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt geschlossenen Vereinbarungen die Polizeikräfte der Länder.

§ 3

(1) Soweit sich die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten nicht nach Landesrecht bestimmen — im nachfolgenden Katalog ist das Wort „Landesbehörde“ lediglich als Hinweis aufgenommen — werden die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen A und B zum ADNR nachstehend wie folgt bestimmt:

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
6 461 (3)	Genehmigung oder Anerkennung von Versandstückmustern	Landesbehörde
10 102 (1) 29	Zulassung strahlwassergeschützter elektrischer Einrichtungen	Landesbehörde
10 102 (1) 30	Zulassung gegen Überflutung geschützter elektrischer Anlagen	Landesbehörde
10 172 (1)	Sondergenehmigung für die Beförderung von Fahrgästen auf Schiffen mit gefährlicher Ladung	Wasser- und Schiffsamtsamt
10 183 (1)	Ausstellung eines normalen Zulassungszeugnisses	Wasser- und Schiffsamtsamt
10 183 (6)	Einziehung des normalen Zulassungszeugnisses	Wasser- und Schiffsamtsamt
10 183 (6)	Untersagung der Verwendung eines Schiffes	Wasser- und Schiffsamtsamt
10 183 (7)	Einziehung oder Berichtigung des normalen Zulassungszeugnisses auf Antrag des Eigentümers	Wasser- und Schiffsamtsamt
10 184	Ausstellung eines zeitweiligen Zulassungszeugnisses für begrenzte Dauer einschließlich Versiegelung oder Ausbau von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen	Wasser- und Schiffsamtsamt
10 302	Benachrichtigung bei Unfällen	Wasser- und Schiffsamtsamtsdirektion, Wasser- und Schiffsamtsamt oder Wasserschutzpolizei
10 383 (1)	die Zulassung der Personen für Nachprüfung und Untersuchung der Feuerlöschgeräte, Schläuche und elektrischen Einrichtungen	Wasser- und Schiffsamtsamtsdirektion

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
10 419 (1)	Sondergenehmigung zum Be- und Entladen abnehmbarer Tanks (container) auf dem Schiff	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
10 506	Besondere Genehmigung zum Umladen der Ladung	Wasser- und Schifffahrtsamt
11 231	Zulassung von Anlaßvorrichtungen für Dieselmotore	Schiffsuntersuchungskommission
11 233 (1)	Zulassung von Brennstoffleitungen, die nicht aus Stahl oder Kupfer sind	Schiffsuntersuchungskommission
11 308	Genehmigung von Reparaturarbeiten bei Anwendung von Feuer oder elektr. Strom	Landesbehörde
11 353	Zulassung von Typen von explosionsgeschützten Lampen für Laderäume	Landesbehörde
11 407	Zulassung von Umschlagstellen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 408	Bestimmung der Zeit und der Dauer von Umschlag	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
11 414 (10)	Sondergenehmigung zum Be- und Entladen	Wasser- und Schifffahrtsamt
11 501 (2)	Zulassung der Beförderung in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
11 504 (2)	Zulassung von Liegeplätzen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
11 505	Entgegennahme der Mitteilungen über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
15 308	Genehmigung von Reparaturarbeiten bei Anwendung von Feuer oder elektrischem Strom	Landesbehörde
15 353	Zulassung von Typen von explosionsgeschützten Lampen für Laderäume	Landesbehörde
21 353	Zulassung von Typen von explosionsgeschützten Lampen für Laderäume	Landesbehörde
31 100 (1)	Zulassung von Personen für die Ausstellung von Bescheinigungen der Gasfreiheit	Landesbehörde
31 100 (2) h	Zulassung von Typen von Steckdosen und explosionsgeschützten Lampen	Landesbehörde
31 212 (3)	Zulassung von verstärkten Lüftungseinrichtungen für Laderäume	Schiffsuntersuchungskommission
31 212 (7)	Zulassung von Flammendurchschlagssicherungen	Landesbehörde
31 221	Zulassung von Überfüllsicherungen für Tanks	Landesbehörde
31 222 (4)	Erlaß von Vorschriften für Druckbehälter	Landesbehörde
31 225 (6) a	Erlaß von Vorschriften für Lade- und Löschrohrleitungen	Landesbehörde

Randnummer	Aufgabe	Zuständige Behörde
31 233 (1)	Zulassung von Brennstoffleitungen, die nicht aus Stahl oder Kupfer sind	Schiffsuntersuchungskommission
31 254 (2) a) b)	Zulassung von explosionsgeschützten elektrischen Einrichtungen	Landesbehörde
31 254 (3)	Zulassung von Typen elektronischer Geräte in bezug auf Explosionsschutz	Landesbehörde
31 257	Zulassung von Kabeln für Wohnungen	Schiffsuntersuchungskommission
31 258 (1)	Zulassung von Typen explosionsgeschützter elektrischer Einrichtungen	Landesbehörde
31 308	Genehmigung der Reparaturarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer	Landesbehörde
31 354	Zulassung von Typen explosionsgeschützter Lampen	Landesbehörde
31 504 (2)	Genehmigung des Stilliegens außerhalb der besonderen Liegeplätze	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schifffahrtsamt
32 251	Zulassung von Typen explosionsgeschützter Einrichtungen in Laderäumen	Landesbehörde
32 353 (2)	Zulassung von Typen explosionsgeschützter Lampen in Laderäumen	Landesbehörde
42 192 (1)	Erlaß von Vorschriften über radioaktive Stoffe	Landesbehörde
42 302	Entgegennahme der Mitteilung eines Unfalls oder des Bruchs eines Versandstückes	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei
42 380	Bestellung der Sachverständigen für die Prüfung der radioaktiven Kontamination der Laderäume	Landesbehörde
42 414 (1)	Genehmigungen hinsichtlich der Verstauung der Stoffe	Landesbehörde
42 501 (2)	Sondergenehmigung für die Beförderung von radioaktiven Stoffen in Verbänden oder gekuppelten Fahrzeugen	Landesbehörde
51 222 (3)	Zulassung von Über-/Unter-Druckventilen der Tanks	Landesbehörde
51 223	Erlaß von Vorschriften über die Prüfung von Tanks und Kofferdämmen	Der Bundesminister für Verkehr
71 308	Genehmigung der Reparaturarbeiten mit elektrischem Strom oder Feuer	Landesbehörde
71 353	Zulassung von Typen tragbarer explosionsgeschützter Lampen in den Laderäumen	Landesbehörde
71 505	Entgegennahme der Mitteilung über das Anhalten aus Sicherheitsgründen	Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Wasser- und Schifffahrtsamt oder Wasserschutzpolizei

(2) Schiffsuntersuchungskommissionen im Sinne des Absatzes 1 sind die Schiffsuntersuchungskommissionen Duisburg-Rhein, Koblenz-Rhein, Mannheim, Würzburg, Mainz, Emden, Minden-Weser, Bremen und Hamburg. Wasser- und Schifffahrtsämter im Sinne der Randnummern 10 183 und 10 184 sind die Wasser- und Schifffahrtsämter Duisburg-Rhein, Koblenz-Rhein, Mannheim, Würzburg, Mainz, Emden, Minden-Weser, Bremen und Hamburg.

(3) Einrichtungen oder Ausrüstungsteile, die einem zugelassenen Typ entsprechen müssen, gelten als zugelassen, wenn diese den Richtlinien des „Deutschen Normenausschusses e.V.“ oder des „Verbandes Deutscher Elektrotechniker e.V.“ entsprechen.

(4) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Feuerlöschgeräte, Schläuche oder elektrische Einrichtungen gelten als zugelassene Personen im Sinne der Randnummer 10 383.

§ 4

(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen gelten die Vorschriften der Randnummer 6007 Absätze 1 und 2 der Anlage A auch als erfüllt, wenn die Eigenschaften des Gutes, dessen Verpackung, Zusammenpackung, Aufschriften und Gefahrezettel der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter entsprechen und dies im Beförderungspapier bescheinigt ist.

(2) Bei Beförderungen auf Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins genügt die Abfassung der Weisungen nach Randnummer 10 185 in deutscher Sprache; auf Verlangen sind die Weisungen dem Schiffsführer auch in niederländischer oder in französischer Sprache auszuhändigen.

§ 5

Abweichend von Randnummer 11 401 der Anlage B darf auf den Bundeswasserstraßen im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178, 384) auf einem Schiff das folgende Höchstgewicht einschließlich der Verpackung an Stoffen oder Gegenständen der Klassen Ia, Ib und Ic nicht überschritten werden:

Klasse Ia		Klasse Ib		Klasse Ic		
Ziffer der Rn. 6021 Anlage A des ADNR	t	Ziffer der Rn. 6061 Anlage A des ADNR	t	Ziffer der Rn. 6101 Anlage A des ADNR	t	
1	10	1 a	100	1 a	300	
2	10	b	0	b		
3 a	0	c		2		
b	0	d		3		
4	10	2 a	10	4	0	
5	}	b		5		
6		c		6		
7 a		d	7 a			
b	}	3	0	b	}	
c		4 a	10	8		
8 a		b	10	9		
b	}	c	0	10	}	
c		d	0	11		
9 a		e	10	12		
b	}	5 a	}	13	}	
c		b		14		
d		c		15		
10	0	d	}	16	}	
11 a	}	e		17		
b		f		18		
c		6	19			
12 a	}	7	}	20 a	}	
b		8		b		
13		9		21		
14 a	}	10	}	22	}	
b		11		23		
c		24				
15	}			25	100	
					26	0
					27	100

Das Höchstgewicht der Ladung verschiedener Stoffe der Klassen Ia, Ib oder Ic darf das im Satz 1 vorgeschriebene kleinste Höchstgewicht nicht überschreiten, das für einen der die Ladung bildenden Stoffe angegeben ist.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Anordnungen werden, soweit sie auf dem Rhein begangen worden sind, nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt, im übrigen nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1971 treten außer Kraft
 - a) die Polizeiverordnung über die Beförderung von feuergefährlichen, nicht zu den Sprengstoffen gehörenden Gegenständen sowie von ätzenden Stoffen auf der Elbe — Anlage zur Strom- und Schifffahrtpolizeiverordnung vom 4. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. II S. 743) —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 850);
 - b) die Vorschriften über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen (Anlage 2 der Verordnung über die Untersuchung der Rheinschiffe und -flöße und über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 30. April 1950 — Bundesgesetzbl. S. 371, 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 853);
 - c) die Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auf Binnenwasserstraßen vom 27. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 734);
 - d) die Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Zulassung von Flüssiggasanlagen an Bord von Fahrzeugen, die für die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten bestimmt sind, vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1083, 1084);
 - e) die Verordnung über die Beförderung bestimmter feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1091), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 851);
 - f) die Verordnung über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 7. August 1962 (Bundesgesetzbl. II S. 1095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 852);
 - g) die Verordnung über die Beförderung brennbarer Flüssigkeiten mit Binnenschiffen vom 10. September 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 853).

Bonn, den 23. November 1971

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.